



Vespa Club Schweiz
Kasse / Mitgliederadministration
Thomas Galle
Adletshuserried Weg 4
8627 Grüningen
Telefon +41 (0)43 833 94 26
kasse@vespaclub.ch

**Statuten
des Vespa Club Schweiz
Stand 17.11.2018**

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	3
2. Ziel und Zweck.....	3
3. Vereinsjahr.....	3
4. Organe des Vespa Club Schweiz.....	3
5. Die Delegiertenversammlung.....	3
6. Der Vorstand.....	4
7. Die Revisionsstelle.....	5
8. Fachkommissionen und Fachausschüsse.....	5
9. Sektionen.....	5
10. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung.....	5
10.1. Aktivmitglieder.....	5
11. Ehrenmitglieder.....	6
11.1. Vorstandsmitglieder.....	6
11.2. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
11.3. Austritt und Ausschluss.....	6
11.4. Stimmberechtigung.....	7
12. Finanzierung.....	7
12.1. Mitgliederbeiträge.....	7
12.2. Gaben und Spenden.....	7
12.3. Gewinn aus Veranstaltungen und Webshop.....	7
12.4. Ertrag aus Vermögen.....	7
12.5. Verrechnung von Sonder- und Dienstleistungen.....	7
13. Zeichnungsberechtigung.....	7
13.1. In finanziellen Angelegenheiten.....	7
13.2. Vereinbarungen und Verträge.....	7
13.3. Allgemeine Korrespondenz und Infos.....	7
14. Haftung.....	7
15. Auflösung des Vereins.....	8
16. Inkrafttreten.....	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vespa Club Schweiz (VCS) besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Domizil des Kassiers. Der VCS ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Korrespondenzadresse liegt beim Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

- Der Vespa Club Schweiz (VCS) ist der Dachverband der ihm angeschlossenen Vespa-, Piaggio- und Lambretta-Clubs.
- Erhalt und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den angeschlossenen Clubs
- Koordination der Schweizer Veranstaltungen
- Ansprechpartner für den Vespa World Club (VWC) und Informationsstelle für internationale Vespa-Anlässe Betreuung und Beratung der Mitglieder

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

4. Organe des Vespa Club Schweiz

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Fachkommissionen und Fachausschüsse
- Sektionen

5. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tagen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E - Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Unterstützungsbeiträge und Defizitgarantien gemäss Reglement
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei den Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

6. Der Vorstand

Dem Vorstand liegt ein Pflichtenheft vor, in welchem die Tätigkeitsfelder, der einzelnen Vorstandsmitglieder beschrieben sind. Dieses Pflichtenheft wird laufend aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens die Ämter des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs besetzt sein müssen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand verfügt über eine jährlich an der DV festgelegten Vorstandskredit, welcher jeweils über das Budget genehmigt wird.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Sekretariat

Weitere Ressorts können aufgrund der aktuellen Gegebenheiten geschaffen werden.

Ämterkumulation und Ämtertausch ist mit Ausnahme des Präsidiums möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement des Vespa Club Schweiz.

7. Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person sowie eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Fachkommissionen und Fachausschüsse

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Fachkommissionen sowie Fachausschüsse einsetzen.

Um Einsitz in solchen Fachkommissionen und Fachausschüssen nehmen zu können, müssen Personen nicht zwingend einem angeschlossenen Club angehören.

Die Leiter dieser Kommissionen und Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen sowie der DV beigezogen werden. Der Vorstand kann Ihnen an Vorstandssitzungen und DV ein Stimmrecht einräumen.

9. Sektionen

Der Vorstand kann im Sinne des Vereinszweckes Sektionen gründen.

Diese Sektionen organisieren sich selbstständig. Die Leiter der Sektion haben an der DV ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied des VCS kann einer oder mehreren Sektionen beitreten.

~~Die Sektionen werden durch die Clubkasse des Vespa Club Schweiz mit einem jährlichen Beitrag finanziert.~~

10. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

10.1. Aktivmitglieder

Jeder Vespa Club kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung neuer Clubs kann jederzeit erfolgen. Die Clubs werden provisorisch durch den Vorstand aufgenommen und an der DV bestätigt.

Bedingungen für die Aufnahme von Clubs:

- 1) Schriftliche Bewerbung an den Präsidenten unter Beilage der Statuten
- 2) Mitgliederliste mit mindestens 3 Mitgliedern
- 3) Die aktuellsten Statuten müssen dem VCS immer vorliegen

Die Club-Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht gemäss Ziffer 10.6.

11. Ehrenmitglieder

Die DV kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht gem. Ziffer 10.6. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und bezahlen daher keinen Mitgliederbeitrag dem VCS.

11.1. Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

11.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

11.3. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (Art. 70 ZGB). Ausnahmen gemäss Art. 72 ZGB bleiben vorbehalten. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten des VCS zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied / angeschlossener Club kann jederzeit wegen

- Verletzung der Statuten
- Verstösse gegen die Ziele des Vereines
- Schädigung des Ansehens des Vereines
- Rassismus, sexuelle Nötigung
- Radikale und ehrverletzende Hetze
- strafrechtlich unkorrekte Abrechnung und Buchhaltung gegenüber dem VCS

aus dem Vespa Club Schweiz ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied / der Club wird schriftlich informiert und über die nächsten Schritte aufgeklärt. Der Ausschlussentscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

Angeschlossene Vereine des Vespa Club Schweiz können den Vorstand zum Ausschluss eines Mitglieds oder Clubs auffordern.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

11.4. Stimmberechtigung

- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 3 bis 10 Mitgliedern: 1 Stimme
- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 11 bis 20 Mitgliedern: 2 Stimmen
- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 21 bis 30 Mitgliedern: 3 Stimmen
- Clubs mit gemeldeten Mitgliederzahlen von 31 und mehr Mitgliedern: 5 Stimmen
- Ehrenmitglieder: 1 Stimme

12. Finanzierung

12.1. Mitgliederbeiträge

Diese sind durch die Clubs bei den einzelnen Mitgliedern einzukassieren und dem VCS gesamthaft bis Ende Juli des laufenden Jahres zu überweisen.

12.2. Gaben und Spenden

12.3. Gewinn aus Veranstaltungen und Webshop

12.4. Ertrag aus Vermögen

12.5. Verrechnung von Sonder- und Dienstleistungen

Der Vorstand, oder eine durch ihn bestimmte Fachkommission oder Fachausschuss, kann Sonder- und Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder in Rechnung stellen.

13. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich:

13.1. In finanziellen Angelegenheiten

Der Kassier und der Präsident je einzeln.

13.2. Vereinbarungen und Verträge

Der Präsident mit einem Mitglied aus dem Vorstand zu Zweien.

13.3. Allgemeine Korrespondenz und Infos

Die zuständigen Vorstandsmitglieder je einzeln.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet die DV.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. November 2014 und treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 17. November 2018 in Kraft.

Arbon, 17.11.2014

Vespa Club Schweiz

Der Präsident
Richy Frey

Der Kassier
Thomas Galle